

L 2 SO 3289/17

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
2
1. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 2 SO 3289/17
Datum
08.11.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts K. vom 8. August 2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger, der sich als "Angehöriger des KgR. Preußen sowie des DR" bezeichnet, begehrt im Wege des Überprüfungsverfahrens Leistungen nach dem SGB XII statt nach dem SGB II.

Der am 23.4.1962 geborene Kläger, der erwerbsfähig ist, steht rückwirkend seit 13.9.2016 im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II beim Jobcenter der Stadt K ...

Am 30.9.2016 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung von Unterhaltsleistungen nach der Haager Landkriegsordnung (HLKO) bzw. Leistungen nach dem SGB XII in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt und weitere Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Da das Deutsche Reich nicht untergegangen sei, beanspruche er einen Unterhalt in Höhe des geringsten Soldes eines Bediensteten der unteren Besoldungsgruppe A2 Stufe 1 in Höhe von derzeit 1.932,21 EUR.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 6.10.2016 ab. Die HLKO sei kein gültiges Gesetz und daher für die Beklagte unbeachtlich. Von Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII sei der Kläger gem. [§ 21 Abs. 1 SGB XII](#) ausgeschlossen, da von seiner Erwerbsfähigkeit ausgegangen werden müsse. Der Kläger wurde auf die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter verwiesen. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII müssten abgelehnt werden, da entsprechende Bedarfe nicht dargelegt worden seien. Der Bescheid wurde dem Kläger am 18.10.2016 in der Obdachlosenunterkunft zugestellt.

Am 15.11.2016 wandte sich der Kläger schriftlich dagegen und beantragte noch Bekleidung und insbesondere Winterbekleidung, da er am 1.9.2016 aus einer Maßregelvollzugseinrichtung entlassen worden sei. Außerdem benötige er für die Erlangung einer Wohnung finanzielle Hilfe. Im Übrigen habe die HLKO noch Gültigkeit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2016 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Nach dem 3-stufig gegliederten System der Leistungen zur Existenzsicherung sei der Kläger bei Bedürftigkeit nach dem SGB II anspruchsberechtigt. Hierfür sei das Jobcenter zuständig. Nach dem SGB II komme neben der laufenden Leistungsgewährung auch die Bewilligung einmaliger Leistungen in Betracht, z.B. für eine Erstausrüstung an Bekleidung ([§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#)). Von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt sei der Kläger entweder schon tatbestandlich oder als vorrangig Anspruchsberechtigter nach dem SGB II ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 29.5.2017 beehrte der Kläger die Überprüfung des Ablehnungsbescheids vom 6.10.2016 nach [§ 44 SGB X](#) mit der Begründung, dass es wegen der "Ungültigkeit des Wahlrechts" de jure weder Hartz IV noch Regelungen der Sozialhilfe gebe, die darauf verwiesen. Die Beklagte habe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ignoriert. Da er keine Arbeit habe, bestehe auch unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit Anspruch auf staatliche Sozialhilfe.

Mit Bescheid vom 6.6.2017 lehnte die Beklagte die Rücknahme des Bescheides vom 6.10.2016 ab, da weder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, noch das Recht unrichtig angewandt worden sei. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit

Widerspruchsbescheid vom 6.7.2017 zurück und führte zur Begründung aus, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nichts anderes ergebe. Dieses habe in der Vergangenheit einzelne Regelungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig und damit unwirksam erklärt, was jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtsgültigkeit bereits durchgeführter Wahlen und keine Auswirkung auf die Geltung der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten sonstigen Gesetze gehabt habe.

Dagegen hat der Kläger am 17.7.2017 Klage zum Sozialgericht K. (SG) erhoben und seinen Anspruch auf die HLKO bei Fortbestand des Deutschen Reiches gestützt. Der Verweis auf das Jobcenter sei unzulässig, da es wegen ungültiger Rechtsakte kein Hartz IV gebe. Außerdem benötige er für Wohnungsbesichtigungen in Mitteldeutschland, wo er sich niederlassen wolle, etwa 700 EUR an Reisekosten.

Mit Gerichtsbescheid vom 8.8.2017 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rücknahme des Bescheids vom 6.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.11.2016 auf der Rechtsgrundlage des [§ 44 SGB X](#), da ihm unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Sozialhilfeleistungen vom Beklagten zustünden. Da der Kläger die Altersgrenze des [§ 41 Abs. 2 SGB XII](#) nicht überschritten habe, komme es betreffend Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen ausschließlich auf seine Erwerbsfähigkeit im Sinne von [§ 8 SGB II](#) an. Auf ein Herabsinken seines Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf unter 3 Stunden am Tag ergäben sich keine Anhaltspunkte. Seine gegenteilige Auffassung, nach der allein der fehlende Arbeitsplatz eine Sozialhilfegewährung rechtfertigen solle, finde in den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften keine Stütze. Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII seien auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens nicht ersichtlich. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII seien trotz Wohnungslosigkeit nicht zu erbringen, weil nicht ersichtlich sei, dass der Kläger die persönlichen Voraussetzungen nach [§ 67 SGB XII](#) i.V.m. [§ 1 Abs. 3](#) der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erfülle. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Leben des Klägers in der Gemeinschaft durchausgrenzendes Verhalten des Klägers selbst oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt sei. Nachdem der Kläger ausführe, dass er sich selbst um eine Wohnung in Mitteldeutschland bemühen möchte, stehe es ihm frei, sich diesbezüglich an das Jobcenter zu wenden. Ein Anspruch auf Leistungen nach Kap. II Art. 7 der HLKO in Höhe der derzeit niedrigsten Besoldungsstufe der Festangestellten der Bundeswehr stehe dem Kläger ebenfalls nicht zu. Die HLKO sei Teil des humanitären Völkerrechts und begründe keinerlei subjektive Rechte, auf die der Kläger sich berufen könne. Der Kläger sei im Übrigen unter keinem denkbaren Aspekt Kriegsgefangener im Sinne der HLKO. Seine Ausführungen dazu, dass das Deutsche Reich fortbestehe und deshalb wohl von der Bundesrepublik Deutschland besetzt sein solle, entbehre jeglicher verständigen Grundlage. Auch stehe es ihm nach geltendem Recht jederzeit frei die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und in ein anderes Land seiner Wahl zurückzukehren, so dass von einer Gefangenschaft im Sinne der HLKO nicht die Rede sein könne. Ob und wenn ja in welcher Höhe dem Kläger Leistungen nach dem SGB II zustünden, sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das Jobcenter erbringe auch Leistungen nach dem SGB II.

Gegen den ihm mit Postzustellungsurkunde am 9.8.2017 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 14.8.2017 schriftlich beim SG Berufung eingelegt und sich weiterhin auf die HLKO berufen, so dass der Anspruch nicht mit SGB II-Regelungen verneint werden könne. Hierzu hat er weitere Ausführungen gemacht.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts K. vom 8. August 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Juli 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm unter Rücknahme des Bescheids vom 6. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2016 Leistungen der Sozialhilfe in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (Schreiben des Klägers vom 11.9.2017 und des Beklagten vom 4.9.2017).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (vgl. [§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Die gem. [§§ 143, 144 Abs. 1 SGG](#) statthafte Berufung ist zulässig; sie ist unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Fristvorschriften ([§ 151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegt worden. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen und unter Benennung der einschlägigen Normen dargelegt, dass der Kläger unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als Leistungsbezieher nach dem SGB II Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hatte und von daher der bestandskräftige Bescheid vom 6.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.11.2016 nicht zurückzunehmen war. Weitere Ausführungen zur Rechtsauffassung des Klägers erübrigen sich. Der Senat sieht deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-11-15